

BGer 5A_669/2023 vom 20. September 2023

Bundesgericht, 2023-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_669_2023

FR: TF 5A_669/2023 du 20 septembre 2023

IT: TF 5A_669/2023 del 20 settembre 2023

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Die Beschwerde enthält keine auf die ausführlichen Erwägungen des angefochtenen Entscheides bezogene Beschwerdebegründung. Die Beschwerdeführer beschränken sich auf die Aussagen, das Kantonsgericht behandle ihre Strafanzeigen (wegen Verleumdung, treuwidrigen Verhaltens, Begünstigung, amtsmissbräuchlich erpresster Bereicherung etc.) nicht, die KESB sei korrupt und das Eigentum sei gewährleistet. Damit wird nicht dargelegt, inwiefern das angefochtene Urteil Recht verletzen soll.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.